

Handwerkskammer Lübeck

An den
Geschäftsführer des Finanzausschusses
des schleswig-holsteinischen Landtages
Herrn Ole Schmidt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/545

3.0 Ni/He

30.01.2006

Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges Anhörung am 02.02.2006

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir danken für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Anhörung des Finanzausschusses zum Thema „Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges“ und übersenden Ihnen vereinbarungsgemäß – auch im Namen der Handwerkskammer Flensburg – vorab unsere kurze schriftliche Stellungnahme.

Die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges ist aus der Sicht des schleswig-holsteinischen Handwerks ein besonders wichtiges Ziel, um einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen. Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung gehen immer zu Lasten der Steuerehrlichen, die die dadurch entstehenden Steuermindereinnahmen durch Steuer mehrzahlungen ausgleichen müssen.

Ganz offensichtlich haben die vielen gesetzgeberischen Maßnahmen der Vergangenheit bisher ihr Ziel verfehlt, den Umsatzsteuerbetrug nachhaltig einzudämmen. Zum Teil sind sogar durch Neuregelungen, wie z. B. die erweiterten Anforderungen an die Rechnungsstellung, neue bürokratische Belastungen auch für die Handwerksbetriebe geschaffen worden. Dieses steht im Widerspruch zu den Ankündigung der Bundes- als auch der Landesregierung zum Abbau bürokratischer Hemmnisse.

Insofern lehnen wir Maßnahmen grundsätzlich ab, die unter dem Strich mehr Kosten für die Handwerksbetriebe verursachen, als sie den Umsatzsteuerbetrug nennenswert eindämmen. Dabei ist auch nicht auszuschließen, dass der eine oder andere Handwerksbetrieb durch diese Mehrbelastungen in seiner Existenz gefährdet wird.

Unserer Auffassung nach ist zunächst einmal die Finanzverwaltung selbst aufgefordert, die eigenen Anstrengungen zur Eindämmung des Umsatzsteuerbetruges zu verstärken. Dazu gehören z. B. eine Verstärkung des Personals im Bereich der Umsatzsteuersonderprüfungen, eine bessere Vernetzung der Finanzverwaltungen sowohl in den deutschen Bundesländern als auch innerhalb der europäischen Union, um schneller und damit effektiver Prüfungen durchführen zu können.

Der zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges angedachte Systemwechsel durch eine generelle Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer (sogenanntes **Reverse-Charge-Modell**) ist für das schleswig-holsteinische Handwerk in der vorgelegten Form kein sinnvolles Instrument, um den Umsatzsteuerbetrug nachhaltig einzudämmen. Danach würde die Steuerschuldnerschaft vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger übergehen, wie dies seit dem 01.04.2004 bereits für Bauleistungen der Fall ist. Für Handwerksbetriebe hätte dies jedoch erhebliche bürokratische Nachteile und auch große Haftungsrisiken zur Folge, da der Handwerksunternehmer zwischen 7 verschiedenen Gruppen von Auftraggebern unterscheiden müsste, ob eine Rechnung brutto oder netto gestellt werden muss.

Aus unserer Sicht wird das Reverse-Charge-Modell aufgrund der vielen Sonderfälle, in denen die Steuerschuld beim leistenden Unternehmer verbleibt, nicht zur Regel sondern zum Ausnahmefall. Sollte der Gesetzgeber entgegen unserer Empfehlung doch das Reverse-Charge-Modell verabschieden, müsste die vorgesehene Einführung einer sogenannten R-Nummer den Auftraggeber eindeutig als berechtigten Unternehmer ausweisen. Diese sollte zeitlich befristet sein und nur erteilt werden, nachdem die Finanzverwaltung die Berechtigung des Unternehmers im Einzelfall überprüft hat. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass Anträge auf Überprüfung der R-Nummer durch die Finanzverwaltung zügig (innerhalb von 2 – 3 Tagen) bearbeitet und rechtsverbindlich beantwortet werden. Dabei ist besonders wichtig, dass der leistende Unternehmer nach Überprüfung der R-Nummer absoluten Vertrauensschutz hinsichtlich der Unternehmereigenschaft des Auftraggebers erhält. Dieses muss im Gesetz festgeschrieben werden.

Im Ergebnis kann das Reverse-Charge-Modell aufgrund oben genannter Gründe aus unserer Sicht nicht überzeugen. Neben dem enormen Verwaltungsmehraufwand müssten die Unternehmen bei jedem Umsatz ein unzumutbar hohes Haftungsrisiko auf sich nehmen. Im übrigen ist sehr fraglich, ob die EU-Kommission diesem Systemwechsel zustimmen wird und stattdessen mehr und zeitnähere Umsatzsteuersonderprüfungen eine bessere Zusammenarbeit der Steuerfahndungsstellen der Bundesländer auch mit den anderen europäischen Mitgliedsstaaten sowie eine gemeinsame EDV der Finanzverwaltungen fordert.

Aufgrund dieser genannten Gründe und Unsicherheiten plädieren wir für einen Systemwechsel von der Soll-Versteuerung zur **Ist-Versteuerung**. Die Ist-Versteuerung würde den Unternehmen helfen, die heute unter Liquiditätsengpässen aufgrund verspäteter Zahlungen leiden und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch die Eröffnung neuer Handlungsspielräume erheblich steigern. Die daraus resultierende Stärkung der

Unternehmensliquidität hätte außerdem zur Folge, dass Schwarzarbeit dem Grunde nach unattraktiv wird. Daneben sind mit einem an den Zahlungszeitpunkt der Rechnung gekoppelten Vorsteuerabzug mehrere grundsätzliche Vorteile verbunden: Die Finanzverwaltung erhält verbesserte, weil zeitnähere Zugriffs- und Überprüfungsmöglichkeiten, wodurch der Umsatzsteuerbetrug ein Stück weit erschwert wird. Außerdem steigt der Anreiz für die Unternehmen, Arbeiten mit eigenem Personal durchzuführen, anstatt hierfür Subunternehmen zu beauftragen. Die gleichzeitige Anknüpfung des Rechts zum Vorsteuerabzug an die Zahlung der Rechnung würde darüber hinaus zusätzlich Impulse für einen fristgerechten Ausgleich von Verbindlichkeiten geben und hätte außerdem den Vorteil, dass das Problem der Vorsteuerauszahlung bei Insolvenz des Leistungsempfängers für den Fiskus entfällt. Insgesamt betrachtet könnte ein solches System sowohl einen Beitrag zur Eindämmung des Umsatzsteuerbetruges leisten als auch tendenziell zu höheren Steuereinnahmen und vermehrter Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen führen.

Die zum 01.07.2006 angestrebte Anhebung der Ist-Versteigerungsgrenzen in den alten Bundesländern von 125.000 € auf 250.000 € bei Beibehaltung der Grenze von 500.000 € in den neuen Bundesländern ist ein erster Schritt, den wir begrüßen. Er greift allerdings zu kurz, weil die Anhebung zu gering ausfällt. Daneben ist die höhere Grenze in den neuen Bundesländern in Höhe von 500.000 € nicht nachvollziehbar.

Eine weitergehende Erhöhung der Grenzen bis hin zu einem kompletten Systemwechsel mit einer generellen Ist-Versteuerung ist aus unserer Sicht finanzpolitisch sinnvoll und verkraftbar, da die positiven Folgen für den Fortbestand der Unternehmen einerseits und die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges durch raschere und qualifizierte Prüfmöglichkeiten andererseits mit berücksichtigt werden.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass jeder Systemwechsel zur Eindämmung des Umsatzsteuerbetruges ein Für und Wider hat. Entscheidend ist, dass der Umsatzsteuerbetrug nicht durch noch mehr Bürokratie und Haftungsrisiken zu Lasten der steuerehrlichen Handwerksbetriebe „bekämpft“ wird.

Wir freuen uns, dass wir dieses Thema im Rahmen der Anhörung weiter diskutieren können und sind gerne bereit, dann weitere Erläuterungen zu unserer Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Lübeck

Dipl.-Kfm.
gez. Heiko Nissen